



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 39/2022
vom 10. März 2022
Geschäftsverzeichnissnr. 7700**

In Sachen: Klage auf Nichtigkeitsklärung des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » sowie der zugrunde liegenden Gesetze, erhoben von Stephanie Billiet und Eduard Vercauteren.

Der Verfassungsgerichtshof, Kleine Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten L. Lavrysen und den referierenden Richtern Y. Kherbache und M. Pâques, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

I. Gegenstand des Antrags und Verfahren

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 10. Dezember 2021 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 13. Dezember 2021 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Klage auf Nichtigkeitsklärung des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Juli 1996) sowie der zugrunde liegenden Gesetze: Stephanie Billiet und Eduard Vercauteren.

Am 22. Dezember 2021 haben die referierenden Richter Y. Kherbache und M. Pâques in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in Kleiner Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Nichtigkeitsklage offensichtlich unzulässig ist.

Es wurden keine Schriftsätze eingereicht.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagenden Parteien beantragen die Nichtigkeitserklärung des königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 « zur Ausführung des am 14. Juli 1994 koordinierten Gesetzes über die Gesundheitspflege- und Entschädigungspflichtversicherung » sowie der zugrunde liegenden Gesetze.

B.2. Der Verfassungsgerichtshof ist dafür zuständig, über Klagen auf Nichtigkeitserklärung von Gesetzen, Dekreten und Ordonnanzen zu befinden (Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof). Eine solche Klage kann insbesondere von jeder natürlichen oder juristischen Person, die ein Interesse nachweist, erhoben werden (Artikel 2), und zwar innerhalb einer Frist von sechs Monaten beziehungsweise - wenn es um einen Akt zur Billigung eines Vertrags geht - sechzig Tagen nach der Veröffentlichung der betreffenden gesetzeskräftigen Norm (Artikel 3). Die Nichtigkeitsklage wird beim Gerichtshof durch eine Klageschrift anhängig gemacht (Artikel 5), die den Gegenstand der Klage angibt und eine Darlegung des Sachverhalts und der Klagegründe enthält (Artikel 6).

B.3. Aus den Darlegungen der Klageschrift geht hervor dass die Klage gegen Artikel 224 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 gerichtet ist. Der Gerichtshof ist nicht dafür zuständig, über die Klage gegen eine Bestimmung eines königlichen Erlasses, die in Ermangelung der gesetzlichen Bestätigung keine gesetzeskräftige Norm ist, zu befinden.

Insofern die Klage des Weiteren gegen « die zugrunde liegenden Gesetze » gerichtet ist, genügt die Feststellung, dass die klagenden Parteien nicht verdeutlichen, welche gesetzeskräftige Norm sie ins Auge fassen.

B.4. Insofern die Klage gegen Artikel 224 des vorerwähnten königlichen Erlasses vom 3. Juli 1996 gerichtet ist, fällt sie offensichtlich nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofes.

Insofern die Klage gegen « die zugrunde liegenden Gesetze » gerichtet ist, und ohne dass geprüft werden soll, ob die übrigen Zulässigkeitsbedingungen erfüllt sind, ist festzuhalten, dass die Klage offensichtlich unzulässig ist.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, Kleine Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage zurück.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 10. März 2022.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

L. Lavrysen